

# Vergnügungssteuer-Anmeldung



# Hemer

Stadt Hemer  
Der Bürgermeister

Stadt Hemer  
Der Bürgermeister  
Amt für Kommunalfinanzen  
Hademareplatz 44

58675 Hemer

Ihr Ansprechpartner:

Frau Ferber  
Abteilung Kommunalfinanzen  
Hademareplatz 44  
Zimmer 408

Telefon: 02372 / 551-203  
Fax: 02372 / 5515-203  
c.ferber@hemer.de

\_\_\_\_\_ Steuerpflichtiger / Aufsteller

\_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_ PLZ, Ort

Hiermit melde ich gemäß § 10 (3) der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hemer (Vergnügungssteuersatzung) für die von mir aufgestellten Spielapparate folgende Vergnügungssteuer an:

1 Kassenzeichen	2 Quartal	3 Jahr	4 Steuer in €

Die Steuer (Spalte 4) ist die Summe der errechneten Steuerbeträge für alle von mir in der Stadt Hemer aufgestellten Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit (s. Rückseite). Zählwerkausdrucke aller Apparate sind beigelegt und der errechnete Steuerbetrag wird unter Angabe des o. g. Kassenzeichens auf das Konto der Stadtkasse Hemer überwiesen. Mir / uns ist bekannt, dass die Anmeldung eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung ist. Ich versichere / wir versichern, die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Rechtsbehelfbelehrung:

Die Vergnügungssteueranmeldung gilt als Steuerbescheid, gegen den Klage erhoben werden kann. Die Klage ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, einzulegen. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Stadtverwaltung eingegangen ist. Durch das Einlegen eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

### Hinweise:

Die Vergnügungssteueranmeldung ist spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Hemer zu entrichten. Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 Abgabenordnung von bis zu 10 % festgesetzt werden. Sollte die Zahlung verspätet erfolgen, entsteht mit Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag von 1 % für jeden angefangenen Monat. Sollten die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen werden, kann eine abweichende Besteuerung nach § 7 der Vergnügungssteuersatzung nach der Zahl der aufgestellten Apparate erfolgen. Diese abweichende Besteuerung kann auch auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt werden, allerdings nur einheitlich für alle in Hemer aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

Bitte wenden →

**Berechnung der Vergnügungssteuer der in Hemer aufgestellten Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften und sonstigen Orten**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
Lfd. Nr.	Aufstellort (Anschrift)	Ort G= Gastst. S= Spielh.	Zulassungs Nr.:	Ausdruck Nr.	von	bis	Einspiel- ergebnis (Saldo 2)	errechnete Steuer (10 %)	Steuer
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									

Die Gesamtsumme der errechneten Vergnügungssteuer ist umseitig in Spalte 4 der Anmeldung einzutragen

Gesamt: \_\_\_\_\_